

SATZUNG DER GEMEINDE TRITTAU

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8 - 6. ÄNDERUNG -

FÜR DAS GEBIET:

SÜDLICH GOETHERING UND LESSINGSTRASSE UND WESTLICH DER HAMBURGER STRASSE

TEXT (TEIL B)

GENEHMIGT

gemäß Verfügung

61/3-64.084 (8-6)

vom 5. Okt. 1984

Bad Oldesloe, den 5. Okt. 1984

DER LANDRAT

des Kreises Stormarn



Dr. Becker-Birck

Dr. Becker-Birck

Innerhalb der gemäß §9(1)24 BBauG festgesetzten Flächen gilt:

Anlage eines mindestens 2,50m hohen Erdwalles als Lärmschutzwall im Abschnitt der öffentlichen Grünflächen, Spiel- und Bolzplatz, der innerhalb der öffentlichen Grünflächen, Parkanlage, der Landschaft angepaßt und niedriger auszuführen ist. Die Höhe von 2,50m bezieht sich jeweils auf die Sockelhöhe der Gebäude folgender Grundstücke: 74/36, 74/102, 72/95 und Grundstücke 1-4 in Verlängerung der Lessingstraße.

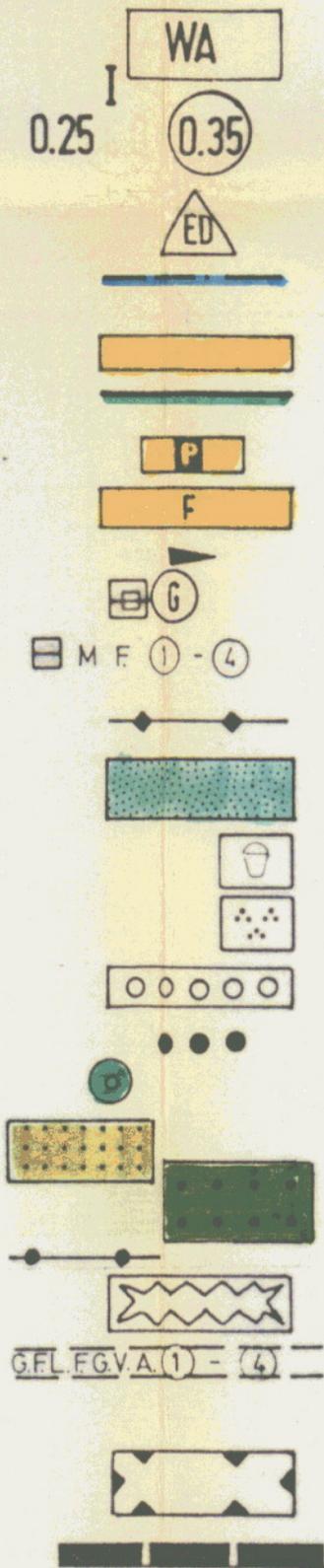
Die Lärmschutzwälle sind mit einer mindestens 4-reihigen und mindestens 5m breiten Schutzpflanzung aus baum- und strauchartigen Gehölzen (Erle, Esche, Eiche, Buche, Haselbusch, Vogelkirsche, Kiefer) anzupflanzen und dauernd zu erhalten.

Im Bereich der Verkehrsfläche C ist als zu pflanzender Baum Ahorn zu pflanzen und dauernd zu erhalten. Die Anpflanzungsflächen innerhalb der Verkehrsfläche C sind abweichend von den Festsetzungen der 4-reihigen Lärmschutzbepflanzung mindestens zweireihig in einer Breite von 2m auszuführen.

Toxische Gewächse sind innerhalb der Grünflächen und der Verkehrsflächen unzulässig.

Für die WA-Gebiete gilt: Satteldach 30° bis 40°, ausgenommen Garagen, die auch in Flachdach zulässig sind.

ZEICHENERKLÄRUNG



FESTSETZUNGEN

Art und Maß der baulichen Nutzung

Allgemeine Wohngebiete

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl

Bauweise, Baugrenzen

Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:

Flächen für das Parken von Fahrzeugen

Fußweg

Zufahrt zum Parkplatz

Gasdruck-Regelanlage

Müllgefäßstandplatz für die Anlieger der Grundstücke 1-4

Elektrizitätsfreileitung

Öffentliche Grünflächen

Spielplatz

Parkanlage

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für deren Erhaltung

Knick zu erhalten

Baum zu pflanzen und zu erhalten

Flächen für die Landwirtschaft (Randsignatur)

Flächen für die Forstwirtschaft (Randsignatur)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Von der Bebauung freizuhaltende Flächen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen für die Gemeinde, die Versorgungsträger und die Anlieger der Grundstücke 1-4

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, Lärmschutzwall, bepflanzt

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

§9(1)1 BBauG

§4 BauNVO

§16ff BauNVO

§16ff BauNVO

§9(1)2 BBauG

§22(2) BauNVO

§23(3) BauNVO

§9(1)11 BBauG

§9(1)12 BBauG

§9(1)14 BBauG

§9(1)13 BBauG

§9(1)15 BBauG

§9(1)25a,b BBauG

§9(1)25b BBauG

§9(1)25a,b BBauG

§9(1)18 BBauG

§9(1)18 BBauG

§16(5) BauNVO

§9(1)10 BBauG

§9(1)21 BBauG

§9(1)24 BBauG

§9(7) BBauG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Vorhandene Flurstücksgrenzen

Künftig fortfallende Grenze

Kennzeichnung geplanter Grundstücke

72
79

Flurstücksbezeichnung

Kennzeichnung der Verkehrsflächen

In Aussicht genomener Grundstückszuschnitt

Anbauverbotszone

Forstabstandsfläche

§9(6) BBauG

§9(6) BBauG

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.6.1979.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach §2a(2) BBauG 1976/1979 ist durchgeführt worden durch Aushang der Planunterlagen in der Gemeindeverwaltung vom 12.3.80 bis 11.4.80.

Trittau, den 22.8.1984

Trittau, den 22.8.1984

Bürgermeister

Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.3.1980 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Gemeindevertretung hat am 8.7.1980 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Trittau, den 22.8.1984

Trittau, den 22.8.1984

Bürgermeister

Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.7.1980 bis 2.9.1980 während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung öffentlich ausgelegt.

Der katastermäßige Bestand am 9. Aug. 1984 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Ahrensburg, den 28. Aug. 1984

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, durch Abdruck im Stormarner Tageblatt ortsüblich bekannt gemacht worden am 22.7.1980

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 29.1.1981 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Trittau, den 22.8.1984

Trittau, den 22.8.1984

Bürgermeister

Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29.1.1981 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan durch Beschluß der Gemeindevertretung gebilligt.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 5.10.1984 Az.: 6713-62.082 (0-6) -mit ~~Anlagen~~ Hinweis- erteilt.

Trittau, den 22.8.84

Trittau, den 2.4.85

Bürgermeister

Bürgermeister

~~Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn~~

Die Genehmigung des Bebauungsplans, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 2.4.85 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§155a(4) BBauG), sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 c BBauG) hingewiesen worden.

~~bestätigt.~~
Trittau, den 2.4.85

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Die Satzung ist mithin am 3.4.85 rechtsverbindlich geworden.

Trittau, den 2.4.85

Trittau, den 3.4.85

Bürgermeister

Bürgermeister

FÜR DAS GEBIET: SÜDLICH GOETHERING UND LESSINGSTRASSE UND WESTLICH DER HAMBURGER STRASSE

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), § 82 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. 2. 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom **29. JAN. 1981**

folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 - 6. Änderung - für das Gebiet: Südlich Goethering und Lessingstraße und westlich der Hamburger Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763).